



## **Satzung der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) zur Festlegung der Vergütung von Tätigkeiten in der wissen- schaftlichen Weiterbildung (Honorarsatzung Weiterbildung)**

§ 1	Geltungsbereich und Allgemeines zur Vergütung.....	1
§ 2	Dozententätigkeiten.....	2
§ 3	Erstellung von Arbeitsmaterialien und Konzepten .....	2
§ 4	Prüfungsleistungen.....	3
§ 5	Aufgaben in der Organisation .....	3
§ 6	Entstehen der Honoraransprüche und Fälligkeit .....	4
§ 7	Inkrafttreten .....	4

Aufgrund von § 46 Absatz 6 Satz 2 und des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) hat der Senat der HVF in seiner Sitzung am 11.09.2019 nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines zur Vergütung**

Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an der HVF im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung im Sinne von § 31 LHG.

Die Vergütung der nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten erfolgt auf Grundlage von Werkverträgen. Art und Höhe der Vergütung werden einzelvertraglich festgelegt und richten sich nach den Vorgaben dieser Satzung.

Eine Vergütung auf Grundlage dieser Satzung erfolgt nicht, wenn die durch die Tätigkeit entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Dies gilt auch für hauptamtlich Lehrende der HVF, wenn die Tätigkeit in anderer Weise (z.B. durch Leistungsbezüge, Deputatsermäßigungen oder Anrechnung im Lehrdeputat) angemessen berücksichtigt wird.

Die Festlegung der Höhe der Vergütung erfolgt durch das Rektorat auf der Grundlage einer für jedes einzelne Weiterbildungsangebot zu erstellenden Kostenkalkulation auf Vollkostenbasis.

Die HVF berücksichtigt bei der Festlegung der Vergütung in angemessener Weise insbesondere das Fach, den Schwierigkeitsgrad (der sich an den DQR-Standards<sup>1</sup> orientiert), die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse (§ 46 Abs. 6 Satz 3 LHG). Die Lehrvergütung darf nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten gezahlt werden (§ 46 Abs. 6 Satz 4 LHG). Der Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung ist zu beachten.

## **§ 2 Dozententätigkeiten**

Die Höhe der Vergütung beträgt für eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) in der Regel bis zu 125,00 €.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen (wenn der Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung zukommt, sie mit einer besonderen Belastung verbunden ist oder wenn andere besondere Umstände vorliegen) kann die Vergütung für eine Lehrveranstaltungsstunde bis zu 200,00 € betragen. Ein Betrag von 1.000,00 € pro Tag soll nicht überschritten werden.

Die Vergütung für eine Tätigkeit als Betreuer oder Mentor erfolgt pro Auftrag nach Vereinbarung mit dem Rektorat und richtet sich nach Umfang und Intensität der Betreuung.

## **§ 3 Erstellung von Arbeitsmaterialien und Konzepten**

Die Vergütung von Arbeits-/Lehrmaterialien erfolgt pro Auftrag nach Vereinbarung mit dem Rektorat und richtet sich nach Qualität und Umfang der zu erstellenden Materialien. Das Rektorat wird hierzu Leitlinien entwickeln, die sich an den DQR-Standards orientieren.

Die Vergütung für die konzeptionelle Entwicklung eines Moduls oder eines Kontaktstudiums (bestehend aus mehreren Modulen) sowie für die konzeptionelle Abstimmung und Aktualisierung bestehender Module oder Kontaktstudien erfolgt pro Auftrag nach Vereinbarung mit dem Rektorat und richtet sich nach Umfang und Komplexität des Konzepts.

---

<sup>1</sup> Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

#### **§ 4 Prüfungsleistungen<sup>2</sup>**

Die Vergütung von Prüfungsleistungen richtet sich nach Schwierigkeitsgrad und Umfang. Das Rektorat wird hierzu Leitlinien entwickeln, die sich an den DQR-Standards orientieren.

Für die Erstellung einer schriftlichen Klausurarbeit mit Lösungsvorschlag beträgt die Vergütung pro Bearbeitungszeitstunde bis zu 100,00 € (z.B. Klausur mit dreistündiger Bearbeitungszeit für die Prüflinge bis zu 300 €).

Für die Begutachtung einer Klausurarbeit beträgt die Vergütung bis zu 40,00 € je Klausur abhängig von der jeweiligen Klausurbearbeitungszeitstunde.

Für die Betreuung und Begutachtung einer Studienarbeit beträgt die Vergütung bis zu 200,00 € je Arbeit.

Für die Betreuung und Begutachtung einer Seminararbeit beträgt die Vergütung bis zu 100,00 € je Arbeit.

Für die Betreuung und Begutachtung einer Projektarbeit beträgt die Vergütung bis zu 250,00 € je Arbeit.

Für die Betreuung und Begutachtung einer Masterarbeit beträgt die Vergütung zwischen bis zu 500,00 € je Arbeit als Erstbetreuer sowie zwischen bis zu 250,00 € je Arbeit als Zweitbetreuer.

Für den Einsatz als Prüfer in einer mündlichen Prüfung (auch bei mündlichen Prüfungsleistungen wie Verteidigung einer Master- oder Studienarbeit, Referaten oder der Präsentation von Projektarbeiten) beträgt die Vergütung bis zu 120,00 € pro Prüfungszeitstunde je Prüfer.

#### **§ 5 Aufgaben in der Organisation**

Die Vergütung für die Studienleitung eines Kontaktstudiums richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der damit verbundenen Aufgaben und wird vom Rektorat in Abhängigkeit der vorgesehenen Deputatsermäßigung festgelegt. Die Vergütung wird aus den Einnahmen des Weiterbildungsangebots finanziert.

---

<sup>2</sup> Die in § 4 genannten Prüfungsformen werden in der Weiterbildungssatzung definiert und beschrieben.

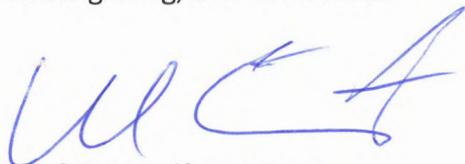
## § 6 Entstehen der Honoraransprüche und Fälligkeit

Sämtliche Ansprüche auf die in dieser Satzung geregelten Vergütungen entstehen, wenn die entsprechende Weiterbildungsmaßnahme stattfindet und die entsprechende Leistung ordnungsgemäß erbracht worden ist. Die Ansprüche werden fällig, wenn der HVF die Einnahmen der Kalkulation entsprechend zugeflossen sind und der Anspruchsberechtigte eine ordnungsgemäße Rechnung gestellt hat. Für Honorierung in Form von Leistungsbezügen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Leistungsbezügerichtlinie HVF in ihrer aktuellen Form.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 19.09.2019



Prof. Dr. Wolfgang Ernst

-Rektor-

Beginn der Bekanntmachungsfrist im Internet am: 19. 9. 19 / *WE*

Ende der Bekanntmachungsfrist im Internet am: 04. 10. 19 / *WE*

In Kraft getreten am: 05. 10. 19 / *WE*